

SATZUNG

des Landesverbandes der Strafvollzugsbediensteten Hessen Gewerkschaft Strafvollzug Fachverband im Deutschen Beamtenbund

§ 1 Name

1. Der Landesverband der Strafvollzugsbediensteten Hessen - BSBD Hessen - ist die gewerkschaftliche Organisation der im Strafvollzug des Landes Hessen tätigen und im Ruhestand befindlichen Beamten*) sowie der unter das Tarifrecht fallenden Bediensteten.
2. Der BSBD Hessen ist Mitglied im Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands und im Landesbund Hessen des dbb Beamtenbund und Tarifunion.

*) Die Verwendung der männlichen Form im Text ist der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit geschuldet. Selbstverständlich ist die weibliche Form damit auch gemeint.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Landesverbands ist in Wiesbaden. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Stellung zu Volk und Staat

Der BSBD Hessen steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, hat keine religiösen Ziele und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Zweck

Der BSBD Hessen vertritt und wahrt die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Belange seiner Mitglieder. Seine Mitbestimmungsaufgaben nimmt er im Bewusstsein seiner Mitverantwortung gegenüber allen Bediensteten des hessischen Justizvollzugs und der Allgemeinheit wahr. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen im Sinne der Erwerbstätigkeit. Mit allen gesetzlichen und gewerkschaftlichen Mitteln tritt der Verband für die Wahrung der Interessen der Mitglieder und zur Erreichung seiner Ziele ein. Streik oder Beteiligung an einem Streik seitens der Beamten werden vom Verband abgelehnt, weil das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis der Beamten zum Staat dies nicht zulässt.

§ 5 Gewerkschaftsarbeit

Die Zwecke des Verbandes sollen erreicht werden durch:

1. einheitlichen Zusammenschluss aller Berufskollegen zum gemeinsamen Handeln
2. Fortbildung und Information der Mitglieder
3. Pflege von Kollegialität und des füreinander Einstehens
4. Förderung einer sozial gerechten und wirtschaftlich soliden Stellung der Strafvollzugsbediensteten
5. aktive und verantwortliche Mitarbeit in allen Personalvertretungen der hessischen Vollzugseinrichtungen
6. Vertretung der gemeinsamen Anliegen gegenüber Landtag, Landesregierung, politischen Parteien sowie gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen
7. Mitgestaltung des öffentlichen Dienstrechts unter Wahrung der Grundsätze des Berufsbeamtentums und des Vollzugsrechts
8. Zusammenarbeit des Verbandes mit anderen Gewerkschaften; diese soll bei der Erledigung gemeinsamer Fragen – unter Wahrung der organisatorischen Selbständigkeit des Verbandes – in loyaler Art stattfinden
9. Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen und Abschluss von Tarifverträgen für Mitglieder, die als Tarifpersonal im Strafvollzug arbeiten. Zur Erfüllung der vom Landesverband für diese Mitglieder anfallenden Fragen sollen alle gewerkschaftlichen Mittel bis zum Streik seitens der nicht beamteten Kräfte angewandt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied im Landesverband können aufgenommen werden:
 - a) Beamte und Anwärter aller Laufbahnen sowie alle im Strafvollzugsdienst Beschäftigten
 - b) Strafvollzugsbedienstete im Ruhestand.
2. Der Beitritt ist freiwillig; die Aufnahme muss schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Ortsverbandsvorstand ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesvorstands, die sich um den Bund der Strafvollzugsbediensteten Hessen besonders verdient gemacht haben, können vom Vertretertag auf Vorschlag des Landesvorstands zu Ehrenmitgliedern, verdiente langjährige Vorsitzende des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind beitragsfrei, die durch ordentliche Mitgliedschaft erworbenen Rechte bleiben erhalten. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Landesvorstand.
3. Den Ortsverbänden bleibt es unbenommen, verdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Beitragsfreistellung ist auf Kosten des Ortsverbands möglich.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt ist nur nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluss möglich. Die Kündigung hat mittels Einschreiben in vereinfachter Form gegenüber dem Landesvorstand zu erfolgen.
3. Der Landesvorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband zu beschließen, wenn es
 - a) mit mehr als 3 Monatsbeiträgen in Rückstand ist;
 - b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen;
 - c) sich verbandsschädigend oder unehrenhaft verhält;
 - d) der Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen nicht Folge leistet.
4. Anträge auf Ausschluss sind beim zuständigen Ortsverband schriftlich mit Gründen einzureichen. Der Ortsverbandsvorstand gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist leitet der Ortsverbandsvorstand den Ausschlussantrag – mit der Einlassung des Betroffenen, wenn diese fristgemäß eingegangen ist - mit seiner Stellungnahme an den Landesvorstand zur Entscheidung weiter. Gegen den Beschluss des Landesvorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an den Landesgewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Ansprüche aus § 10 dieser Satzung.

5. Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dieser Satzung.
6. Der Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds ist auf Antrag eines Ortsverbandes nur mit Einwilligung des Landesvorstands zulässig.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Landesgewerkschaftstag des Landesverbandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Verbandsmitglieder haben das Recht:
 - a) auf Vertretung und Förderung ihrer beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Rahmen des Zwecks und der Organisationsgrundsätze des BSBD Hessen
 - b) auf Beratung und Gewährung von Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung des DBB Hessen in der jeweils gültigen Fassung in allen aus dem Dienstverhältnis der Mitglieder und der Verbandstätigkeit sich ergebenden Angelegenheiten
 - c) die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Durch den Beitritt zum BSBD Hessen erkennt das Mitglied die Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Hessen sowie die bis zum Eintritt ergangenen Beschlüsse, Anordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen der vorgenannten Organisationen als verbindlich an.
3. Das Mitglied verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Organisationsziele sowie zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge an den Verband.
4. Für Schulden des Verbandes haftet das Mitglied nur mit seinen rückständigen Beiträgen, die es dem Landesverband schuldet.

§ 11 Fachgruppenvertreter und Beauftragte

Zur Bearbeitung besonderer Berufsfragen und zur Vertretung der Belange der einzelnen Fachgruppen des Strafvollzugsdienstes werden für den Bereich des Landesverbandes durch den Landesgewerkschaftstag je Fachgruppe bis zu zwei Gruppenvertreter gewählt. Die Fachgruppenvertreter beraten und unterstützen den Landesvorstand in fachspezifischen Berufsangelegenheiten. Bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden sind Fachgruppenvertreter für den allgemeinen Vollzugsdienst (§ 18).

Die Fachgruppenvertreter bleiben bis zur Neubestellung durch den Landesgewerkschaftstag im Amt.

Folgende Fachgruppen und Beauftragte werden eingerichtet:

1. Höherer Dienst
2. Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst
3. Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst
4. Technischer Dienst (Werkdienst)
5. Allgemeiner Vollzugsdienst
6. Krankenpflegedienst
7. Sozialdienst
8. Pädagogischer Dienst
9. Psychologischer Dienst
10. Weibliche Bedienstete
11. Auszubildenden- und Jugendvertretung
12. Vertretung der behinderten Menschen
13. Ruhestandsbedienstete
14. Rechtsschutzbeauftragter

§ 12 Ortsverbände

1. Die Ortsverbände sind organisatorisch unselbständige Untergliederungen des BSBD Hessen. Der Name der Ortsverbände setzt sich aus „BSBD Ortsverband“ und dem Namen der Gemeinde am Standort der Vollzugseinrichtung zusammen. Soweit sich in einer Gemeinde mehrere Ortsverbände befinden, wird die Unterscheidung durch den Anhang einer römischen Zahl erreicht (z. B. Ffm. I, Ffm. III, Ffm. IV).
2. Mitglieder bei einer Dienststelle oder einer Zweiganstalt bilden einen Ortsverband. Die bei einer Zweiganstalt beschäftigten Mitglieder können sich aber auch dem Ortsverband der Stammdienststelle anschließen. Befinden sich verschiedene Dienststellen an einem Ort, kann der Landesvorstand die Zusammenfassung von Dienststellen zu einem gemeinsamen Ortsverband zulassen. Auf Antrag des Mitglieds kann Mitgliedschaft in einem anderen als dem Ortsverband der Stammdienststelle begründet werden. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
3. Die Leitung des Ortsverbandes obliegt seinem Vorstand.
4. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) den Fachgruppenvertretern auf Ortsverbandsebene

Der Ortsverband wird durch 2 Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.

5. Die Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes werden alle vier Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes einzuberufen.
7. Für die Tätigkeit des Vorstandes des Ortsverbandes sind die Satzung, die Geschäftsordnung des Verbandes, die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages und die Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes maßgebend. Die Rechnungsprüfung erfolgt rechtzeitig vor der Hauptversammlung durch zwei gewählte Mitglieder, die keine Vorstandsfunktion besitzen.
8. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen.
9. Den Ortsverbänden werden Mittel auf Grund der Beitragsordnung des BSBD Hessen zur Verfügung gestellt.
10. Die Rechnungs- und Kassenprüfung der Ortsverbände ist durch die Rechnungsprüfer der Ortsverbände durchzuführen. Der Kassenprüfbericht ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis dem Schatzmeister des BSBD Hessen bis zum 31.04. des Folgejahres vorzulegen. Im Verwendungsnachweis sind Einnahmen getrennt nach Mitgliedsbeiträgen und vermischte Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Mitgliederbetreuung, Büromaterial, Veranstaltungen, Vorstandsarbeit und Reisekosten aufzuführen.
11. Die Arbeit der Ortsverbände kann durch Geschäftsordnungen geregelt werden, die vom Landesvorstand zu genehmigen sind.

§ 13 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) der Landesgewerkschaftstag,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) der Landesvorstand.

§ 14 Landesgewerkschaftstag

1. Der Landesgewerkschaftstag findet jährlich statt. Die Abhaltung eines Landesgewerkschaftstages ist mindestens 8 Wochen zuvor unter Angabe von Ort und Zeit bekanntzumachen.
 2. Der Landesgewerkschaftstag besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstands
 - b) den weiteren Mitgliedern des Landeshauptvorstands
 - c) den Delegierten der Ortsverbände.
 3. Die Ortsverbände entsenden bei:
 - bis zu 40 Mitgliedern 1 Delegierten,
 - bis zu 80 Mitgliedern 2 Delegierte,
 - bis zu 120 Mitgliedern 3 Delegierte,
 - bis zu 160 Mitgliedern 4 Delegierte,
 - bis zu 200 Mitgliedern 5 Delegierte,
 - bis zu 240 Mitgliedern 6 Delegierte.

Ortsverbände mit mehr als 240 Mitgliedern entsenden für je weitere angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten.

Auf die Anzahl der Delegierten des Ortsverbands wird der Ortsverbandsvorsitzende als Mitglied des Landeshauptvorstands angerechnet. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist die Zahl der Mitglieder, für die im Dezember des Vorjahres Beiträge an den Landesvorstand des BSBD Hessen entrichtet wurden.
 4. Der Landesverband des BSBD Hessen übernimmt die Kosten für die am Landesgewerkschaftstag teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten.
 5. Ein außerordentlicher Vertretertag ist einzuberufen auf schriftlichen und eingehend begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- Der Landesvorsitzende kann den Landesgewerkschaftstag jederzeit einberufen, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

§ 15 Aufgaben des Landesgewerkschaftstages

1. Der Landesgewerkschaftstag beschließt über:
 - a) die Richtlinien der Verbandspolitik
 - b) die korporative Mitgliedschaft bei anderen Verbänden bzw. Gewerkschaften
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - d) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - f) die Entlastung des Landesvorstandes
 - g) die Wahl des Landesvorstandes
 - h) die Wahl der Fachgruppenvertreter
 - i) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Delegierten, die nicht dem Landeshauptvorstand angehören
 - j) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - k) die eingegangenen Beschwerden
 - l) die gestellten Anträge
 - m) die Satzungsänderungen
 - n) die Auflösung des Vorstandes
 - o) die Bestimmung des Ortes und der Zeit des nächsten Landesgewerkschaftstages
 - p) die Auflösung des Landesverbandes

2. Die Wahl des Landesvorstandes und der Fachgruppenvertreter findet alle vier Jahre statt. Sollte die Amtsdauer des Landesvorstandes noch keine vier Jahre betragen haben, kann auf die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie auf die Entlastung des Landesvorstandes verzichtet werden.

3. Der Landesgewerkschaftstag hat auch über wichtige Standesfragen, wichtige Verbandsangelegenheiten und über Streitfragen innerhalb des Verbandes zu entscheiden.

4. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der auf dem Landesgewerkschaftstag anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

5. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dem Landesgewerkschaftstag anwesenden und stimmberechtigten Delegierten die Auflösung beschließen.

6. Die Wahl des Landesvorstands findet in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl statt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Fachgruppenvertreter werden in offener Wahl gewählt. Gleiches gilt für Beschlussvorlagen. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

7. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Landesgewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.

8. Über erfolgte Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist vom Geschäftsführer Protokoll zu führen.

§ 16 Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Ortsverbandsvorsitzenden,
 - c) den Fachgruppenvertretern.

2. Im Landeshauptvorstand werden aktuelle gewerkschaftliche und vollzugspolitische Angelegenheiten erörtert. Des Weiteren werden Anträge, die von den Fachgruppen gestellt werden, beraten und Empfehlungen für den Landesgewerkschaftstag erarbeitet.

3. Der Landeshauptvorstand soll einmal in jedem Geschäftsjahr zusammentreten. Sollte der Vorsitzende des Ortsverbandes auch Fachgruppenvertreter sein, nimmt nur eine Person an der Landeshauptvorstandssitzung teil.

§ 17 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und Fachgruppenvertreter für den allgemeinen Vollzugsdienst,
 - c) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und Mitgliederverwaltung/-betreuung,
 - d) einem stellvertretenden Vorsitzenden und Tarifvertreter,
 - e) dem Geschäftsführer,
 - f) den Schatzmeister,
 - g) den Ehrenvorsitzenden

2. Der gesamte Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister und Ehrenvorsitzende sollen jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers tätig werden, wobei ein Vorliegen dieses Falles nicht nachgewiesen werden muss. Eine persönliche Haftung aus der Vertretung bleibt ausgeschlossen.

3. Der Landesgewerkschaftstag ermächtigt den Vorstand im Sinne des BGB, als geschäftsführender Vorstand, alle Geschäfte des Vorstandes zu erledigen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landesgewerkschaftstages fallen. Ergibt sich nach der Prüfung der Sachlage die Notwendigkeit den Landesvorstand einzuberufen, so hat dies zu geschehen. Der Landesvorstand sollte einmal im Jahr zusammentreten.

4. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsdauer aus, so ist der Landesvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen, dies bedarf der Bestätigung durch den Landesgewerkschaftstag.

5. Durch Geschäftsordnung ist die Vertretung des Vorsitzenden und die Aufgabengabewahrnehmung der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes zu regeln.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesgewerkschaftstag, jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Landeshauptvorstands oder des Landesvorstands ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlussfähig.

2. Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages, des Landeshauptvorstands und des Landesvorstands werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter muss geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen.
4. Der Landesvorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, die dann auch für die Ortsverbände verbindlich wird.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.